

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss
1	Öffentlichkeit 1, 23.10.2022		
1.1	<p>Einführende Worte</p> <p>Der ausgelegte Bebauungsplan 552 „Hummebogen“ gibt in seinen Begründungen und Anmerkungen vor, die Inhalte aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einfließen zu lassen. Eine auf diese Berücksichtigung abzielende Tabelle liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.</p> <p>Dabei ist es erschreckend festzustellen, dass entscheidenden Kritikpunkten nur mangelhaft und vorgeblich Rechnung getragen wird. Ernüchtert muss konstatiert werden, wie im Allgemeinen mit bisherigen Einwendungen von Bürgerinnen bzw. Anwohnerinnen bei der Planung umgegangen wurde. Als Konsequenz bestehen die im Februar 2022 geäußerten Bedenken als nach wie vor ungelöste Mängel der Bauleitplanung fort. Insofern ist die entsprechende Stellungnahme vom Februar 2022 als Anlage beigefügt.</p> <p>Die Stellungnahme aus dem Februar 2022 wird hiermit erneut eingereicht und behält ihre Funktion als Einwendung gegen den Bebauungsplan 552 „Hummebogen“ bei. Die erneute Einreichung ist erforderlich, da die angeführten Kritikpunkten in der nun ausgelegten Version des Bebauungsplanes nicht angemessen berücksichtigt oder überhaupt ernsthaft respektiert wurden.</p> <p>Darüberhinausgehend werden mit Blick auf die Veröffentlichung des endgültigen Bebauungsplanes 552 „Hummebogen“ die nachfolgenden Punkte zu der im Anhang befindlichen Stellungnahme hinzugefügt.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans überprüft und u. a. in folgenden Punkten geändert bzw. angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der maximalen Zweigeschossigkeit wurde die maximale Gebäudehöhe im WA1 und WA2 (dort sind Mehrfamilienhäuser zulässig), auf ein Maß begrenzt, dass mit ca. 12 m über dem Referenzpunkt in der Straße Hummebogen der Umgebungsbebauung entspricht. • Im WA3 wurde die Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 reduziert, um die zulässige Baudichte zu mindern • Die Größe der Baugrundstücke darf im WA3 500 m² nicht unterschreiten und 1.000 m² nicht überschreiten. • Die verkehrlichen Belange infolge der möglichen Zunahme von Verkehrsbewegungen auf der Straße Hummebogen und die Verkehrssicherheit wurden durch die zuständige Fachabteilung überprüft. Die Straße wurde seitens der Fachbehörde als ausreichend leistungsfähig beurteilt. • Die Einmündung in das Plangebiet wurde aufgeweitet. • Die Planung wurde um eine Stellplatzsatzung ergänzt (ÖBV gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO), nach der bei Ein- und Zweifamilienhäusern mindestens 2 Einstellplätze je Wohnung und bei Mehrfamilienhäusern mindestens 1,5 Einstellplätze je Wohnung auf den Grundstücken herzustellen sind. Dies ist eine größere Anzahl von Einstellplätzen als die Durchführungsverordnung zu § 47 der Niedersächsischen Bauordnung vorgibt. • Die Leistungsfähigkeit von Schmutz- und Regenwasserkanal wurden überprüft. Der Schmutzwasserkanal reicht aus. 	<p>Die Hinweise werden zum Teil berücksichtigt</p>

		<p>Um die Gefährdung der Unterlieger durch abfließendes Niederschlagswasser auszuschließen, setzt der Bebauungsplan die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung gemäß den Vorgaben der Fachbehörde fest (Rückhaltevolumen in der Größe von 20 l/m² versiegelter Fläche, mit einer gedrosselten Ableitung in die Vorflut von maximal 10 l/Sek*ha).</p> <p>Auf die nachfolgende Abwägung der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wird verwiesen.</p>	
1.2	<p>Verkehrssicherheit Ein neues Wohngebiet am Hummebogen würde die Möglichkeit eröffnen, die Verkehrs- und Straßensicherheitssituation vor Ort zu modernisieren, auszubauen und zu verbessern. Mit dem derzeitigen Bebauungsplan soll jedoch eine unzureichende wie sicherheitstechnisch bedenkliche Situation herbeigeführt werden. Dass der Punkt zur mangelhaften Verkehrssicherheit in dem bisherigen Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt wird, zeigt sich bspw. durch entsprechende Äußerungen des Abteilungsleiters für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln. [REDACTED] zu der Frage an, weshalb kein durchgehender Fußweg im Hummebogen geplant sei, dass sich bei einem durchgehenden Fußweg Passanten im Straßenverkehr „zu sicher fühlen würden“ (Fußnote: Die Aussage wurde von [REDACTED] während der Klein Berkeler Ortsratssitzung am 23.06.2022 getätigt). Laut [REDACTED] sei ein durchgehender Fußweg im Hummebogen eben deshalb abzulehnen – weil Fußgänger dann ein zu starkes Sicherheitsgefühl hätten, was wiederum schlecht für die Verkehrssicherheit sei. Eine solche Schlussfolgerung scheint sehr gewagt und wenig schlüssig. Generell wird an der bisherigen Planung bemängelt, dass trotz eines massiven Anstieges an Anwohnern am Hummebogen keine Maßnahmen für eine erhöhte Verkehrssicherheit oder zur Ausbesserung der Verkehrsinfrastruktur vorgesehen werden.</p>	<p>Die Belange der Verkehrssicherheit sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt worden. Die zuständige Fachabteilung 51 für Verkehrsplanung und Straßenwesen, Verkehrs- und Erschließungsplanung hat in ihrer Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Straße Hummebogen von ihrem Charakter als Wohnweg einzuordnen ist und festgestellt, dass durch die neuen Wohneinheiten die maximal einzuhaltende Verkehrsstärke von 150 Kfz/h für die Straße Hummebogen nicht erreicht wird. Somit kann die Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen.</p> <p>Die Straße Hummebogen ist als geschwindigkeitsbegrenzte Zone (Tempo 30) ausgewiesen. Sie verfügt über einen einseitigen durchgängigen Fußweg und hat auf Höhe des Plangebiets eine Parzellenbreite von insgesamt 6 m. Eine vergleichbare Straße würde heutzutage niveaugleich ohne Fußweg im Mischnutzungsprinzip ausgebaut werden (Quelle: Empfohlene Lösungen für typische Entwurfsituationen der RAS 06 Fahrbahnen bei Verkehrsstärken unter 400 Kfz/h und zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h). Die Herstellung eines zusätzlichen bzw. durchgängigen Fußwegs ist somit aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

		<p>erforderlich und auch nicht angebracht. Da die Fahrbahn der Straße Hummebogen aufgrund des bestehenden einseitigen Fußwegs weniger als 5 m Breite aufweist und deshalb das Parken dort nur sehr eingeschränkt möglich ist, wurde durch die Fachabteilung 51 angeregt, im Planungsgebiet ausreichend Fläche zum Parken zu schaffen. Dies wird im Bebauungsplan durch eine Stellplatzsatzung gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO berücksichtigt, nach der bei Ein- und Zweifamilienhäusern mindestens 2 Einstellplätze je Wohnung und bei Mehrfamilienhäusern mindestens 1,5 Einstellplätze je Wohnung auf den Grundstücken herzustellen sind. Die neue Erschließungsstraße ist innerhalb des Baugebiets mit einer Breite von 6 m festgesetzt. Da dort ein niveaugleicher Ausbau erfolgen wird, kann dort zusätzlich auch im Straßenraum geparkt werden. Der Anwohnerzuwachs ist als verträglich einzustufen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im WA3 6 zusätzliche Wohngebäude mit jeweils maximal 2 Wohnungen. Im WA1 plant ein Investor ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten. Im WA2 wären, im Falle einer Neubebauung gegenüber der aktuell bestehenden Wohnungsanzahl ggf. 6 -8 zusätzliche Wohnungen möglich, sodass insgesamt von 25 zusätzlichen Wohneinheiten im Plangebiet ausgegangen werden kann. Diese Anzahl ist in der Planbegründung aufgeführt. Der daraus resultierende Anwohnerzuwachs am Hummebogen ist bei zugrunde zu legenden etwa 2,5 Einwohnern je Wohnung als sehr moderat einzustufen und erfordert keine Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p>	
1.3	<p>Spielmöglichkeiten für Kinder Der Bau sicherer Spielmöglichkeiten für Kinder ist in der bisherigen Planung nicht vorgesehen. Und anders als von dem Bebauungsplan</p>	<p>Bei den Freiflächen im Plangebiet handelt es sich um ein eingezäuntes Privatgrundstück. Diese Flächen stehen aktuell nicht als Spielmöglichkeiten für die übrigen Anwohner bzw.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt</p>

<p>(bzw. dessen Anlagen) suggeriert, finden sich keine Spielplätze in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet (Fußnote: Siehe hierzu die entsprechenden Inhalte aus Kapitel 3.1 der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit). In der Vergangenheit wurde von Kindern noch auf der Straße im Hummebogen gespielt, was aufgrund größeren Verkehrsaufkommens bei einer Bebauung des Planungsgebietes nicht mehr möglich sein wird. Außerdem befinden sich keine angemessenen Grünflächen als Spielplätze im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes.</p> <p>In der Ortsratssitzung am 23. Juni 2022 zeichnete [REDACTED] die von ihm sog. „Hummewiesen“ als geeignete Spielplätze für Kinder aus. Hier könnten Kinder aus dem zukünftigen Wohngebiet laut dem Leiter der Abteilung Stadtentwicklung und Planung spielen und dürften dabei „auch mal vom Baum fallen“. Dass dabei ein Sicherheitsrisiko für Kinder während des Spielens gesehen und goutiert wird, ist an sich bereits bedenklich. Darüber hinaus führt der Fußweg vom Planungsgebiet hin zu den erwähnten Wiesen durch Verkehrssituationen, die Kinder vor dem Grundschulalter nicht ohne Begleitung passieren sollten.</p> <p>Dass in dem Planungsgebiet keine Spielmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden, wird in den Begründungen des Bebauungsplanes damit gerechtfertigt, dass keine bereits vorhandenen Spielmöglichkeiten verloren gehen. Diese Begründung ist insofern hinfällig, als dass durch die Bebauung des Planungsgebietes der Bedarf an Spielmöglichkeiten für Kinder steigen oder überhaupt erst in größerem Ausmaß entstehen wird. In dieser Situation keine sicheren Spielmöglichkeiten für Kinder vorzusehen, ist eine Vernachlässigung in der Planung! Es ist an dieser Stelle an die Sorgfaltspflicht der Mitarbeiter der Abteilung für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln zu appellieren.</p>	<p>deren Kinder zur Verfügung. Der Flächennutzungsplan beinhaltet zwar im Bereich des Plangebiets das Symbol „Spielplatz“. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) sind allerdings nicht parzellenscharf, der FNP entfaltet zudem keine Wirkung gegenüber jedermann und beinhaltet keine einklagbaren Rechte. Die Stadt Hameln beabsichtigt nicht, in diesem Bereich einen öffentlichen Kinderspielplatz einzurichten. Hierzu besteht kein Bedarf und es liegt auch keine rechtliche Verpflichtung dazu vor, da der Gesetzgeber am 10. Dezember 2008 das Niedersächsische Spielplatzgesetz ersatzlos aufgehoben hat. Seitdem müssen in Baugebieten keine öffentlichen Kinderspielplätze mehr nachgewiesen bzw. gebaut werden. Damit hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, das öffentliche Spielplatzangebot den tatsächlichen und künftigen Anforderungen anzupassen und zu konzentrieren.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets bestehen vielfältige Möglichkeiten für Kinder ihr Spiel- und Bewegungsbedürfnis auszuleben. Etwa 50 m westlich vom Plangebiet entfernt beginnt ein öffentlicher Grünzug, der Spielmöglichkeiten bietet. Innerhalb dieses Grünzugs verläuft ein Fußwegesystem zum ca. 300 m entfernten Sportplatzgelände mit Skaterbahn sowie zum nördlich gelegen Siedlungsbereich, wo sich etwa 500 m entfernt ein gut ausgestatteter öffentlicher Spielplatz befindet. Ein weiterer öffentlich nutzbarer Spielplatz befindet sich auf dem Gelände der Grundschule ca. 400 m entfernt. Dieser ist von Montag- bis Samstagnachmittag zum Spielen freigegeben.</p> <p>Die Entfernungsangaben bezeichnen die direkte Entfernung zum Plangebiet in Anlehnung an das ehemalige Niedersächsische Spielplatzgesetz, nach dem Spielplätze innerhalb eines Radius von 400 m anzurechnen waren.</p>	
--	--	--

		<p>Hinzu kommt, dass im Bereich des WA3, der durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt sein wird, private Grundstücksflächen und Gärten zur Verfügung stehen, die zum Spielen genutzt werden können. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus (WA1 und WA2) besteht über die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung die Verpflichtung Kleinkinderspielplätze anzulegen. So werden die Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Kinder des Plangebiets in ausreichender Weise abgedeckt.</p>	
1.4	<p>Mehrfamilienhaus/Mehrfamilienhäuser Aktuell sieht der Bebauungsplan mindestens ein Mehrfamilienhaus vor (WA1). Das Mehrfamilienhaus im WA1 kann höher und größer werden als die Bestandsbebauung und fügt sich nicht in die ortsübliche Bebauung. Zudem ermöglicht der aktuelle Bebauungsplan den Bau eines weiteren Mehrfamilienhauses (WA2). Im Weiteren wird konkret auf das geplante Mehrfamilienhaus im WA1 Bezug genommen. Denn dieses Mehrfamilienhaus wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt und in Gänze als Planungsmangel herausgestellt. Mit dem ergänzten Referenzpunkte im Bebauungsplan sowie der max. Firsthöhe von 83,2 Metern über N. N. für das Mehrfamilienhaus im WA1 ergibt sich eine zulässige Höhe des Hauses von 12 Metern. Damit wird das geplante Mehrfamilienhaus in WA1 die Bestandsbebauung am Hummebogen um mindestens einen Meter überragen. Unabhängig von einer unästhetischen Wohnsituation zeigt sich darin ein Widerspruch zu den Begründungen des Bebauungsplanes. Zum einen wird der Bebauungsplan damit beworben, dass mit diesem der dörfliche Charakter des Klein Berkeler Ortskerns erhalten werden soll - zum anderen soll aber ein Mehrfamilienhaus entstehen, das die Bestandsbebauung überragt. Ein daran anknüpfender Kritikpunkt zu dem Mehrfamilienhaus im WA1 liegt darin begründet, dass maximal zwei Vollgeschosse zulässig</p>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht im WA1 und WA2 die Errichtung von Gebäuden mit maximal 2 Vollgeschossen. Nach § 2 Abs. 7 NBauO ist ein Vollgeschoss ein oberirdisches Geschoss, das über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat. Ein oberirdisches Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die lichte Höhe von 2,20 m über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. Somit ist entsprechend den Vorschriften der NBauO bei den festgesetzten zwei Vollgeschossen die Errichtung einer dritten Ebene, die kein Vollgeschoss darstellt, möglich. Diese Bebauung entspricht der Umgebungsbebauung, die ebenfalls durch Gebäude mit zwei Vollgeschossen zuzüglich Dachgeschoss geprägt ist (siehe nachfolgendes Foto) und fügt sich somit auch in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zum Teil berücksichtigt</p>

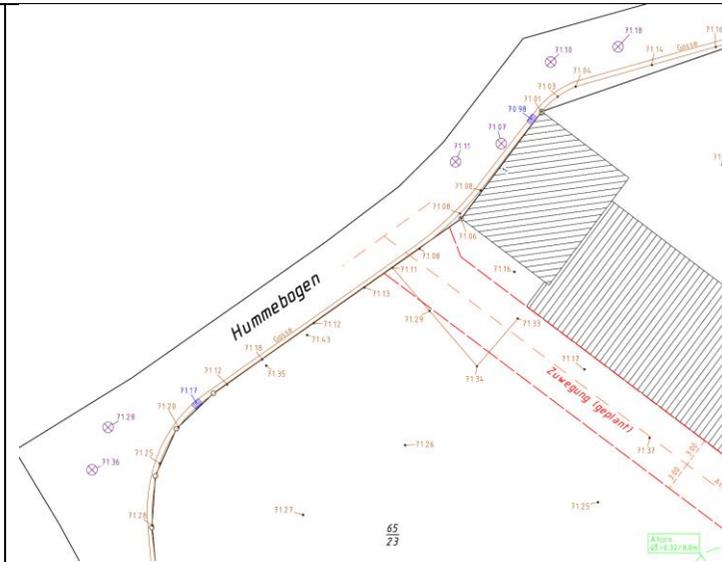
sein sollen. Dabei werden aber etwaige Dachgeschosse des Mehrfamilienhauses außer Acht gelassen, die bei einer maximalen Firsthöhe von 12 Metern entstehen können und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstehen werden. Letztlich kann die Beharrlichkeit, mit der auf eine Firsthöhe von 12 Metern hingearbeitet wird, nur darin begründet liegen, einen zweigeschossigen Dachgeschossausbau für das Mehrfamilienhaus zu ermöglichen. Andernfalls (sollte ein solcher Dachgeschossausbau nicht geplant sein) bleibt un schlüssig, weshalb die Höhe des Mehrfamilienhauses im WA1 die Bestandsbebauung überragen soll. Hier kann einzig und allein das Bestreben treibend sein, maximale Wohnfläche und größtmöglichen Profit für den Investor zu schaffen. Wohnästhetik oder auch nur eine angemessene Wohnsituation stehen dabei nicht im Fokus.

Ähnliches gilt für die abweichende Bauweise, welche für das Baufeld WA1 gewählt wird. Es ist auch mit Blick auf die Begründungen des Bebauungsplanes nicht einsehbar, weshalb eine abweichende Bauweise statt einer offenen Bauweise gewählt wird. Denn eigentlich soll sich die Bebauung im Hummebogen „organisch in die Umgebungsbebauung einfügen“ (um mit den Worten auf der Website des Investors zu arbeiten). Ein organisches Einfügen ist nicht gegeben, wenn eine abweichende statt einer offenen Bauweise gewählt wird, um im Nordwesten des Baufeldes WA1 den Mindestabstand zur angrenzenden Straße von 3 Metern auf 2 Meter zu unterschreiten. Hier zeigt sich, dass die Bestimmungen des Bebauungsplanes schlicht auf eine Maximierung des irgend möglichen Wohnraumes ausgerichtet sind. Es ist keine andere Erklärung für diese Unterschreitung des angesetzten Mindestabstandes von 3 Metern ersichtlich, als dass das Mehrfamilienhaus damit größer und ertragreicher werden kann. Dass dadurch die Wohnsituation verschlechtert, verengt und unangenehm wird, findet bei alledem keine Berücksichtigung - anders



Durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 83,2 m ü. NHN wird gewährleistet, dass die Neubebauung im WA1 und im WA2, bezogen auf den in der Planzeichnung dargestellten Referenzpunkt in der Straße Hummebogen (71,28 m ü. NHN) eine Höhe von 11,92 m nicht überschreitet. Nachfolgend ist ein Auszug des Geländeaufmaßes (ÖbVI Balke und Westphal) abgebildet. Dieses beinhaltet, auch die bestehenden Geländehöhen innerhalb des Baugebietes und zeigt, dass die mögliche Gebäudehöhe des geplanten Mehrfamilienhauses deutlich unter 12 m liegen wird.

als eigentlich in den Begründungen des Planes propagiert. Dass mit dem zulässigen Mindestabstand gearbeitet wird, zeigt an, dass es bei dem Bebauungsplan (insbesondere in WA1) nicht um ein „organisches Einfügen“, sondern schlicht um ein maximales Ausnutzen der zur Verfügung stehenden Fläche geht. Es zeigt sich zudem hinsichtlich weiterer Punkte, dass die Stellungnahme vom Februar 2022 in Bezug auf das Mehrfamilienhaus im WA1 nur vorgeblich berücksichtigt wurde. So wurde die Grundflächenzahl (GRZ) für die Bauflächen in WA3 reduziert - die GRZ für WA1 bleibt jedoch unverändert und darf laut dem aktuellen Plan sogar den Wert von 0,65 erreichen. Des Weiteren bleibt in der Begründung aus den Anlagen des Bebauungsplanes schleierhaft, weshalb eine maximale Dachneigung von 35 Grad abgelehnt wird. Denn die Anlagen des Bebauungsplanes geben an, die Dächer in dem Planungsgebiet sollen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden. Für diese Anlagen ist eine spitzere Dachneigung ineffizienter - Dächer mit einer Neigung von 30 bis 35 Grad eignen sich vor Ort am besten für den effizienten Betrieb einer Photovoltaikanlage. Dass eine Dachneigung bis maximal 35 Grad (vor allem im WA1) zulässig sein soll, wird in den Anlagen des Bebauungsplanes schlicht damit abgelehnt, dass Dachneigungen bis 45 Grad in der Umgebungsbebauung vorkommen. Zudem sei erwähnt, dass der Leiter der Abteilung für Stadtentwicklung und Planung [REDACTED] bei der Klein Berkeler Ortsratssitzung vom 23.06.2022 Dächer mit einer maximalen Neigung von 35 Grad als „Zeltdächer“ betitelte und deswegen ablehnte. An dieser Stelle darf wohl gefragt werden, wie dieses Argument mit der Forderung nach Photovoltaikanlagen in dem Planungsgebiet zusammenzubringen ist. Zusammennehmend wird das Mehrfamilienhaus in WA1 insgesamt abgelehnt. Die Widersprüchlichkeit zwischen Bebauungsplan und dessen Begründung mit Blick auf dieses Mehrfamilienhaus ist derart immens, dass nur besonders herausstechende Punkte angezeigt



Konkret ist im WA1 ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten geplant, dass innerhalb des durch die Baugrenzen gebildeten Baufelds errichtet werden muss. Nach den Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung müssen Gebäude einen Abstand von $\frac{1}{2} H$ zu den Nachbargrenzen bzw. zur Straßenmitte einhalten. Einen Mindestabstand von 3 m fordert die NBauO nur zu Nachbargrundstücken, jedoch nicht zu Straßenflächen, sodass ohne Regelung durch den Bebauungsplan (nach § 34 BauGB) unmittelbar an die Straße Hummebogen angrenzend eine 6 m hohe Fassade errichtet werden könnte. Nicht zuletzt aus diesem Grund trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, um einer bedrängenden Wirkung durch die Neubebauung entgegen zu wirken und setzt einen deutlich größeren Abstand der Neubebauung zur Bestandsbebauung fest, als es die NBauO vorgibt. Zusätzlich ist im Bebauungsplan eine

<p>werden konnten. Würde der Begründung und der vorgeblichen Idee des Bebauungsplanes Rechnung getragen, wäre das Baufeld WA1 flächendeckend mit Einfamilienhäusern in offener Bauweise und mit maximal einem Vollgeschoss zu bebauen. Denn schließlich wird der Bebauungsplan in seiner bestehenden Form folgend begründet: „Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einem dörflichen Erscheinungsbild.“ In der aktuellen Form zielt der Bebauungsplan jedoch offensichtlich auf eine Maximierung der Wohnfläche ab und missachtet dabei etwaige Argumente gegen eine überdimensionierte Bebauung. Hinsichtlich des geplanten Mehrfamilienhauses im WA1 wird dies eindrücklich gezeigt.</p>	<p>abweichende Bauweise als offene Bauweise definiert, die sicherstellt, dass nach einer Fassadenlänge von 18,5 m ein Fassadenrücksprung von mindestens 7 m bezogen auf die nordwestliche Baugrenze (entlang der Straße Hummebogen) erfolgen muss. Das neue Gebäude muss somit zur gegenüberliegenden Bestandsbebauung einen deutlich größeren Abstand einzuhalten, als es die Abstandsvorschriften der NBauO erfordern, so dass eine ausreichende Besonnung und Belichtung der umliegenden Grundstücke gewährleistet ist.</p> <p>Das oben abgebildete Foto zeigt, dass die benachbarte Bestandbebauung Dächer mit etwa 45° Neigung aufweist. Diese Neigung ist regionaltypisch und ortsüblich. Ein Gebäude mit 45° Dachneigung würde sich somit in die Umgebungsbebauung einfügen. Es besteht deshalb aus städtebaulichen und gestalterischen Gesichtspunkten kein Anlass die zulässige Dachneigung im Plangebiet auf maximal 35° zu begrenzen. Das Gegenteil wäre der Fall, da die in der Umgebung vorherrschende Dachneigung im Plangebiet nicht möglich wäre. Durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe wird darüber hinaus gewährleistet, dass sich ein Gebäude mit 45° Dachneigung auch hinsichtlich der Höhenentwicklung in die Umgebung einfügt.</p> <p>Die festgesetzte Grundflächenzahlen betragen 0,4 (WA1 und WA2) und 0,3 (WA3). Sie liegen damit im WA 1 und WA2 im Bereich des Orientierungswerts des § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete und im WA3 sogar darunter. Für die Gebiete WA1 und WA2 darf die GRZ durch die Grundflächen von Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 BauNVO anstatt bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 um höchstens 0,65 überschritten werden. Diese Festsetzung wurde getroffen, damit im Bereich der Mehrfamilienhäuser eine</p>	
--	--	--

		<p>ausreichende Anzahl von Parkplätzen geschaffen werden kann. Sie hat keine Auswirkung auf die Ausbildung des Baukörpers. Bei der Umgebungsbebauung lassen sich deutlich höhere Grundflächenzahlen bzw. Flächenversiegelungen ausmachen. Als Ausgleich für die zulässige Überschreitung im WA1 und WA2 wird im WA3 neben der Festsetzung der geringeren GRZ 0,3 auch die dort zulässige Überschreitungsmöglichkeit der GRZ auf 30% begrenzt. Es wird also deutlich, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine „Maximierung der Wohnfläche“ im Plangebiet betrieben wird. Die im Plangebiet erreichbare städtebauliche Dichte und Wohnfläche wird geringer sein, als es in der Umgebung auf einigen Grundstücken der Fall ist.</p>	
1.5	<p>Schmutz- und Regenwasserentsorgung/Kanalisation Die Kanalnetzberechnung mit dem dazugehörigen Gutachten als Anlage des Bebauungsplanes ist unzureichend. Denn bereits in der Stellungnahme vom Februar 2022 wurde auf die Problematik des <u>Schmutzwassers</u> hingewiesen (Fußnote: 3 Siehe hierzu Kapitel 2.2 der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit). Das Gutachten zu dem Bebauungsplan untersucht dagegen die (prognostizierte) Auslastung des Regenwasserkanals. Eine Untersuchung des Schmutzwasserkanals bleibt aus. Ein Gutachten darüber, ob der Schmutzwasserkanal am Hummebogen ausreichend ist, ist nachzureichen, um diesem Bedenken nachzugehen und Rechnung zu tragen. Und für eine solche Prognose zu der Schmutzwasserkanalisation ist selbstverständlich eine ungefähre Angabe der vermuteten Haushalte für das Planungsgebiet notwendig! Eine solche Prognose zu den vermuteten zukünftigen Haushalten am Hummebogen findet allerdings an keiner Stelle des Bebauungsplanes oder dessen Anlagen statt. Es steht zu vermuten, dass die Schmutzwasserkanalisation für den enormen Anstieg der Anwohner am Hummebogen nicht</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Kanalnetzberechnung zum Einzugsgebiet Hummebogen in Klein Berkel im Zuge der Verdichtung der Wohnbebauung erarbeitet (Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH Stiftstraße 12, 30159 Hannover, August 2022), die zu folgendem Ergebnis kommt: <i>„Zur Feststellung des Einflusses des Baugebietes auf das Regenwasserkanalnetz wurde zunächst der Ist-Zustand gerechnet. Anschließend wurde das Einzugsgebiet unter Berücksichtigung des Baugebiets ohne und mit zusätzlicher Rückhaltung gerechnet. Die Tabelle 4-1 des Gutachtens zeigt, dass das geplante Baugebiet Hummebogen bei dem maßgebenden Modellregen $T = 3 a$ und $D = 30 min$ keinen negativen Einfluss auf das Regenwasserkanalnetz im betrachteten Einzugsgebiet im westlichen Teil von Klein Berkel hat. Der Anlage 1 des</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p>

<p>ausreichen wird. Sollte der aktuelle Bebauungsplan rechtskräftig werden ohne zuvor eine Prognose der entstehenden Anwohnerzahl erstellt zu haben, ergeben sich zahlreiche Planungsmängel. Unter anderem muss unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prognose die Schmutzwasserentsorgung am Hummebogen untersucht und einem Stresstest unterzogen werden.</p>	<p><i>Gutachtens ist die Auslastung des Kanalnetzes gemäß den drei Simulationsrechnungen zu entnehmen.</i></p> <p><i>Hier ist zu erkennen, dass das Kanalnetz nur im östlichen Strang des untersuchten Kanalnetzes überlastet ist – und zwar bereits im Ist-Zustand, d.h. ohne Einfluss des geplanten Baugebietes.</i></p> <p><i>Im westlichen Strang, an den das geplante Baugebiet anzuschließen ist, ist das Kanalnetz bei den maßgebenden Modellregen nicht voll ausgelastet und kann das Einzugsgebiet im Freigefälle ohne Druckabfluss entwässern. Das gilt sowohl für den Ist- als auch den Prognose-Zustand. Durch den zusätzlichen Flächenanschluss erfolgt demnach keine signifikante Verschlechterung der Gebietsentwässerung für den maßgebenden Bemessungsregen.</i></p> <p><i>Die zusätzliche Rückhaltung und Drosselung der Abflüsse des Baugebietes haben bei dem verwendeten Modellregen keinen signifikanten Einfluss auf das Kanalnetz. Sie können jedoch bei intensiveren oder längeren Niederschlägen (Starkregen) sowie bei einer späteren zusätzlichen Bebauung im Einzugsgebiet die Entwässerungssicherheit erhöhen.“</i></p> <p>Die zuständigen Abwasserbetriebe Weserbergland (ABW) wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und haben zur Planung Stellung genommen.</p> <p>Zur Regenwasserentsorgung teilte die ABW mit: „Da aufgrund der geologischen Verhältnisse eine Versickerung in dem Plangebiet nicht möglich ist (s. Bodengutachten), ist eine Ableitung in das öffentliche Kanalnetz erforderlich. In der Straße „Hummebogen“ ist ein Regenwasserkanal DN 300 vorhanden. Für die Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal ist eine Rückhaltung vorzusehen. Die technische Umsetzung zur Drosselung der Einleitmenge auf</p>	
---	---	--

		<p><i>den natürlichen Abfluss ist bei kleinen Grundstücken schwierig, da in diesem Fall nur sehr geringe Einleitmengen zugelassen sind. Für die Rückhaltung im Bereich privater Wohnbebauung fordert die ABW aus diesem Grund in der Regel ein Rückhaltevolumen 2 m³/100 m² angeschlossener Fläche, dies entspricht in etwa einem Abfluss von 10 l/(s*ha). Im Bebauungsplan ist diese Vorgabe als textliche Festsetzung verankert.</i></p> <p>Zum Schmutzwasserkanal teilt die ABW mit: „Für Schmutzwasser ist eine Anbindung in der Straße „Hummebogen“ an den öffentlichen Schmutzwasserkanal DN 200 möglich.“ Die Schmutzwasserentsorgung ist somit laut Fachabteilung gewährleistet. Dieser Hinweis wurde an den Investor weitergegeben. Und wird zudem redaktionell in die Planbegründung (Kap. 10.2) übernommen. In der Begründung wird ausgeführt, dass etwa 25 neue Wohneinheiten zu erwarten sind. Für die Beurteilung der ABW war keine Bevölkerungsprognose erforderlich.</p>	
1.6	<p>Schlussbemerkung Die bisherige Planung zu dem Bebauungsplan 552 „Hummebogen“ ist in vielen Punkten nicht ausreichend – insbesondere in den hier aufgezeigten Punkten. Unter anderem fehlt eine Prognose der entstehenden Haushalte am Hummebogen, ohne die zahlreichen Angaben und Schlussfolgerungen des Bebauungsplanes haltlos werden. Zudem verfestigt sich mit Blick auf den bisherigen Planungsprozess der Eindruck, dass die tatsächliche Intention zu der geplanten Bebauung am Hummebogen verschleiert wird. Bei Erlangen der Rechtskraft des aktuell ausgelegten Bebauungsplanes werden ausreichende Grundlagen für die Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gesehen.</p>	<p>Die Schlussbemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung beinhaltet einen Prognosewert über die neu entstehenden Wohneinheiten (respektive Haushalte). Gemäß Baugesetzbuch ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt werden (§ 2a BauGB). Dieser Anforderung entspricht die Planbegründung in vollem Umfang. Im Planverfahren erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung), die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß des § 13a BauGB hinaus geht. Der Vorwurf der Verschleierung wird deshalb</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

		zurückgewiesen. Auf die vorangestellten Abwägungsvorschläge wird verwiesen.	
2	Öffentlichkeit 1, erneut eingereichte Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, im Februar 2022		
2.1	<p>Vorwort Das Planungsgebiet liegt zur Zeit noch idyllisch inmitten des alten Dorfkerns von Klein Berkel. Mit Ausnahme des in den 1970er Jahren vom Landwirt [REDACTED] erbauten und selbstgenutzten Bungalows Hummebogen 7 ist das Areal in den letzten ca. 125 Jahren baulich nahezu unverändert geblieben und zeigt damit in Teilen die schützenswerte dörfliche Ursprünglichkeit. [REDACTED] pflegte über Jahrzehnte und teilweise sogar ein Leben lang zu allen Anwohnern ein sehr gutes, freundschaftliches Verhältnis. Eine Bebauung der Wiese kam für ihn, bis er im Jahr 2015 nach längerer Krankheit verstarb, nie in Betracht. Sein umfangreiches Vermögen vererbte [REDACTED] an [REDACTED] aus [REDACTED], [REDACTED].</p> <p>Im Rahmen der Inbesitznahme des Grundbesitzes durch [REDACTED], nachfolgend „Investor“ genannt, versprach dieser den Anwohnern am Hummebogen, dass sich durch ihn als neuen Eigentümer nichts verändern würde: „Es bleibt alles beim Alten, das Licht bleibt an!“ Einige Apfelbäume wurden angepflanzt und das Areal erfuhr eine Grundauffrischung. Einige Jahre später hat offensichtlich ein deutlicher Sinneswandel seitens des Investors stattgefunden, mit dem die Unterzeichnenden, nachfolgend „Anwohner“ genannt, durch die amtlichen Bekanntmachungen in Form des Bebauungsplans Nr. 552 „Hummebogen“ konfrontiert wurden und zudem nachfolgend Stellung genommen wird.</p>	Das Vorwort wird zur Kenntnis genommen. Es ist für die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht von Relevanz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.2	<p>Stellungnahme/Einwendungen Der Vorentwurf des Bebauungsplanes führt bei den Anwohnern zu großer Sorge. Sowohl hinsichtlich der massiven, überdimensionierten Bebauung an sich, als auch hinsichtlich der infrastrukturellen Probleme. Insbesondere sind Probleme für den fließenden und ruhenden Verkehr sowie die Abwasser- und</p>	Hinsichtlich der möglichen Bebauung wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.4 verwiesen. Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans schaffen die Voraussetzungen für eine Bebauung, die sich in die städtebauliche Struktur der Umgebungsbebauung einfügt. Im nordwestlichen Bereich des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	<p>Regenwasserkanalisation zu befürchten.</p>	<p>Plangebiets ist im Anschluss an die Straße Hummebogen eine zweigeschossige Bebauung mit maximal knapp 12 m Höhe möglich. Das korrespondiert mit der dort bereits vorliegenden Umgebungsbebauung. Im übrigen Bereich des Plangebiets sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude möglich. Zu den Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr und die Verkehrssicherheit wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.2 verwiesen. Zu den Auswirkungen auf die Abwasser- und Regenwasserkanalisation wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.5 verwiesen.</p>	
<p>2.3</p>	<p>Bebauung Die Planung lässt nach Ansicht der Anwohner eine nicht zu akzeptierende Überbebauung des Planungsgebietes zu, die bei weitem nicht der ortsüblichen Bebauung entspricht und sich bei voller Ausnutzung des Baurechtes in keiner Weise in das Ortsbild einfügt. Durch eine verringerte Grundflächenzahl (GRZ) inklusive verringerter Überschreitungsmöglichkeiten und Festsetzung einer angemessen niedrigen Firsthöhe (FH) im gesamten Plangebiet sollte eine Bebauung ermöglicht werden, die den Belangen aller Beteiligten gerecht wird. Es ist nicht verständlich, weshalb auch nur ausnahmsweise auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet werden soll (siehe Kurvenbereich in Höhe Hummebogen 8 und 10). Darüber hinaus sollte im gesamten Planungsgebiet die Dachneigung - unabhängig von der Dachform - maximal 35° betragen dürfen. Das ist im Hinblick auf die energetische Ausrichtung des Bebauungsplanes (Photovoltaikanlage) sinnvoll, da im hiesigen Gebiet eine Dachneigung von 30°-35° ganzjährig als optimal gilt und darüber hinaus die Firsthöhe gegenüber einer 45° Dachneigung deutlich reduziert wird. Im gesamten bisher unbebauten Bereich (WA1 und WA3) sollte die Bebauung höchstens mit eingeschossigen</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu 1.4.</p>	<p>Der Hinweis wird zum Teil berücksichtigt</p>

	<p>Einzelhäusern gestattet werden. Das Haus des Investors Hummebogen 7 bietet da eine gute Vorlage. Da nun die Bebauung von Wiese/Grünfläche erfolgen soll, ist das ein angemessener, maßvoller Interessenausgleich auch im Hinblick auf eine etwaig derzeit gegebene Bebauungsmöglichkeit nach § 34 BauGB entlang des Straßenbereiches. Für den Bereich WA2 sind dringend ordnende und schonende Planungsvorgaben erforderlich. Unter Ausnutzung des im Vorentwurf geplanten Baurechtes wäre die Schaffung von etwa 20-30 neuen Wohnungen auf überschlägig annähernd 2.000 qm Wohnfläche möglich. Das wäre völlig überdimensioniert und inakzeptabel, auch mit Blick auf die infrastrukturellen Gegebenheiten - siehe nachfolgende Ausführung. Außerdem ist festzulegen, dass für den Fall des Abrisses des Wohnhauses Hummebogen 1 oder eines wesentlichen Abtrages von tragenden Bauteilen, welcher einem Abriss gleichzusetzen ist, ein Wiederaufbau nur unter Einhaltung der üblichen Grenzabstände zulässig sein soll.</p>		
2.4	<p>Infrastruktur Straßenausbau Im Wesentlichen entstand die Bebauung des Hummebogens um 1900 und davor. Zu der noch heute unveränderten Erschließungssituation aus den 1970er Jahren trugen die Anwohner mit ihren dem aktuellen Planungsgrundstück gegenüberliegenden Grundstücken wesentlich bei, indem sie für den Straßenausbau erhebliche Grundstücksflächen (ca. 1,5m Grundstückstiefe) zur Verfügung stellten. Denn: „Eigentum verpflichtet!“. Die Wiese des Planungsgebietes wurde in den damaligen Straßenausbau nicht mit einbezogen. So entstand eine Straßenausbausituation, die zwar heutigen Maßstäben nicht genügt (kein durchgehender und teilweise zu schmaler Fußweg, kein Parkstreifen, Bebauung direkt bis an die Straße), welche jedoch für die derzeitige Anwohnerzahl ausreicht und sich letztlich nicht günstiger gestalten ließ.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu 1.2. Da die Breite der öffentlichen Straßenparzelle ausreicht, ist es nicht erforderlich, die Straßenverkehrsfläche in das Plangebiet hinein zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht von Bedeutung, welcher Grundstückseigentümer in der Vergangenheit Grundstücksfläche für den Straßenbau zur Verfügung gestellt hat.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

<p>Nun ergibt sich aus der Bebauungsplanung für die Wiese und einer grundsätzlich möglichen Neugestaltung der gesamten Hofstelle Hummebogen 1 die einmalige, zwingende Option der Straßenverbreiterung mit zusätzlichen Flächen für den ruhenden Verkehr. Hierzu müssen entsprechende Flächen des Planungsgebietes entlang des gesamten Straßenverlaufs zur Verfügung gestellt werden. Das ist aufgrund der deutlich ansteigenden Frequentierung der Straße und aufgrund des Bedarfs an Parkraum für Anlieger, Besucher und Lieferanten/Handwerker usw. dringend erforderlich. Einer andernfalls entstehenden Situation der Enge und Bedrängnis würde dadurch entgegengewirkt. Der Artikel 14 des Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet“ hat hier gegenüber dem Investor ebenso Gültigkeit wie beim Straßenausbau in den 1970er für die damals beteiligten Anwohner.</p>		
---	--	--

	<p><u>2.1.1 Veranschaulichung der Straßenausbau-Situation</u> (Stand: Februar 2022)</p> 		
<p>2.5</p>	<p>Kanalisation Die Schmutzwasserkanalisation bereitete in der Vergangenheit bekanntermaßen häufiger Probleme. Die Anwohner fordern die genaueste Analyse der Situation und einen Stresstest im Hinblick auf eine maximale Belastung durch neue Kanalanschlüsse. Auf der Fläche des Planungsgebietes ist eine Versickerung des Regenwassers nicht gewährleistet. Entsprechende Dokumentation findet sich im Versickerungsgutachten. Dieser Umstand war bisher durch die Bildung von Wasserflächen in der Wiese nach Starkregen zu beobachten. Letztlich ergriff der Investor vor wenigen Jahren deshalb Schutzmaßnahmen für sein Wohnhaus Hummebogen 1,</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu 1.5.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p>

<p>indem er eine Fläche von geschätzt 100 qm ca. 1m tief auskoffern ließ (100 Kubikmeter= 100.000 Liter) und mit groben Schotterbasalt auffüllte (siehe 2.2.1).</p> <p>Bemerkenswert ist, dass das zum Schutz vor Niederschlagswasser von unversiegelter Fläche erforderlich wurde! Wie soll sich die Situation dann erst bei umfangreichen Flächenversiegelungen darstellen? Insbesondere die älteren Anwohner haben noch traumatische Erinnerungen an die Überflutungen ihrer Häuser. Die regelmäßigen Überflutungen des Hummebogens endeten durch die Begradigung/Verlegung der Humme und den Bau eines Regenwasserkanals im Bereich der ehemals Kleinen Humme. Nach wie vor liegt das Baugebiet an einer Hochwasserzone am tiefsten Punkt des nach Südosten ansteigenden Geländes. Die fortgeschrittene Versiegelung und zunehmende Starkregenereignisse erfordern eigentlich eine von Voraussicht getragene Verbesserung der Situation. Aus diesem Grunde wird die Schaffung eines zentralen Regenrückhaltesystems gefordert, welches am besten mehr als nur ausreichend für den Niederschlagsrückhalt im gesamten Plangebiet (ca. 8.000 qm) sein sollte. Hiermit würde den Anwohnern ein angemessener Schutz gewährleistet. Die Wartung, Instandhaltung, Funktionsweise und Dimensionierung wäre damit wesentlich verlässlicher und nachhaltiger als mit Einzelmaßnahmen. Außerdem sollten maximal 3 l/Sek*ha für die Ableitung in den Regenwasserkanal festgesetzt werden – analog der auch ökologisch sinnvollen Vorgaben der Stadt/Region Hannover.</p> <p>2.2.1 Ausgekofferte Fläche auf dem Planungsgebiet</p>		
---	--	--

				
2.6	<p>Freistellungserklärung Die Anwohner fordern von dem Investor (und seinen Rechtsnachfolgern) oder der Stadt Hameln eine unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche Freistellungserklärung von etwaigen Straßenausbaubeiträgen.</p>	<p>Es kann keine unwiderrufliche Freistellungserklärung von etwaigen Straßenausbaubeiträgen ausgestellt werden, da in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Baugesetzbuchs (sechster Teil, Erschließung § 123 ff.) maßgeblich sind. Ein beitragspflichtiger Ausbau der Straße Hummebogen ist im Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets allerdings nicht geplant. Die Straße Hummebogen ist eine öffentliche Straße, die durch den öffentlichen Verkehr befahren werden darf. Sofern die Straße beschädigt wird, gilt das Verursacherprinzip.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>	
2.7	<p>Sonstiges Kinderspielplatz Die Möglichkeiten für Kinder, ihr Spiel- und Bewegungsbedürfnis auszuleben, ist deutlich ungünstiger als in der Begründung zur Planung dargestellt. Ausgehend von der Einmündung der privaten</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu 1.3. Die Seitens Öffentlichkeit 1 angegebenen Entfernungen zu den nächstgelegenen Spielmöglichkeiten sind nicht korrekt. Die tatsächlichen Entfernungen sind im Abwägungsvorschlag zu 1.3. aufgeführt.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt</p>	

Erschließungsstraße in den öffentlichen Verkehr beträgt die Distanz ca. 600 m zur Skaterbahn am Sportplatzgelände. Das Sportplatzgelände ist für die öffentliche Nutzung nicht freigegeben, die Skaterbahn verspricht mehr als sie hält und der öffentliche Grünzug lädt Kinder keinesfalls zum Spielen ein. Der öffentliche Spielplatz an der Grundschule (nur zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit) befindet sich in ca. 800 m Entfernung und der Spielplatz „Im Dubben“ befindet sich in ca. 900m Entfernung (Fußnote: Die Entfernungen wurden mit Google Maps (Fußgänger) ermittelt). Insofern sollte geprüft werden, ob ein Verzicht auf einen öffentlichen Spielplatz im Plangebiet tatsächlich erfolgen kann. Freie Flächen im entfernteren Umfeld des Planungsgebietes (Fußnote: Anders als in den Begründungen des Bebauungsplanes angeführt, werden diese Orte als ungeeignete Spielplätze für Kinder gehalten).



2.8	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Generell stellt sich den Anwohnern die Frage, wo und in welcher Form Ersatz- und Ausgleichsflächen für die zusätzlichen Flächenversiegelungen geschaffen werden sollen.</p>	<p>Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 13a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m²) die durch die Bauleitplanung zu erwartenden Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelung nicht zu erbringen sind. Es besteht artenschutzrechtlich kein Erfordernis CEF-Maßnahmen (<i>Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion</i>, bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festzusetzen, dies erfolgt zusätzlich, aus ökologischem Verantwortungsgefühl.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
2.9	<p>Resümee und Bitte an die Stadtverwaltung Die investorengetriebene Planung zur Bebauung steht im deutlichen Missverhältnis zu den berechtigten Sorgen und Bedenken der Anwohner. Die unterzeichnenden Anwohner bitten die Stadtverwaltung um Festsetzung von ausgleichenden und ordnenden Vorgaben an den Investor/das Planungsbüro zur Überarbeitung des Planentwurfes. Dabei ist den Einwendungen und Bedenken der Anwohner Rechnung zu tragen. Ziel muss es sein, dass für aktuelle und zukünftige Anwohner am Hummebogen eine nachhaltig zufriedenstellende Wohnsituation entsteht.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Festsetzungen der Bebauungsplan überprüft und teilweise geändert bzw. angepasst. Auf den Abwägungsvorschlag 1.1 sowie vorangegangenen Abwägungsvorschläge 2.1 bis 2.8 wird verwiesen. Die Festsetzungen dieser Bauleitplanung tragen zur Fortentwicklung des Ortsteils Klein Berkel bei. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, in angemessener und verträglicher Weise Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Die Festsetzungen gewährleisten, dass eine maßstäbliche Bebauung entsteht, die sich in die vorliegende Bebauungsstruktur einfügt. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich die Wohnsituation für die Anwohner am in unangemessener Weise negativ verändert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

3	<p>Öffentlichkeit 1, 23.10.2022</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Griese, durch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 552 "Hummebogen" geht der Entscheidungsprozess um das Planungsgebiet im Klein Berkeler Ortskern in die entscheidende Phase. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Februar 2022 Einwände und Bedenken der Anwohner an die Stadtverwaltung herangetragen. Als besondere und nach wie vor ungelöste Planungsmängel werden vor allem folgende Punkte erkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum einen weist die Planung Mängel mit Blick auf die Infrastruktur im Hummebogen auf. Die Planung enthält keine Kalkulation der entstehenden Anwohnerzahl bzw. Haushalte. Bei dem zu erwartenden Anstieg (wir rechnen mit ca. 50 neuen Haushalten) werden Schmutz- und Abwasserentsorgung, Parkmöglichkeiten für Pkw und Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichen. Das wird in einem Chaos enden! • Des Weiteren werden Sicherheitsrisiken im Hummebogen erkannt, insbesondere für ältere Menschen und Kinder. Ein durchgehender Fußweg ist im Hummebogen trotz massiver Bebauung nicht geplant. Der Bau sicherer Spielmöglichkeiten für Kinder ist in der Planung nicht vorgesehen. Spielplätze finden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Diese Mängel müssen behoben werden! • Die Planung für die Mehrfamilienhäuser entspricht nicht der Begründung zum Bebauungsplan. Die Baudichte und die Höhenentwicklung stehen in keinem Einklang dem Gebäudebestand in der Umgebungsbebauung. Beides wird deutlich überschritten. Im Übrigen ist die Planzeichnung zur Begründung für die Allgemeinheit irreführend, da sie das mögliche Ausmaß der Bebauung unzureichend darstellt. Korrekturen sind dringend erforderlich! 	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorgenannten Abwägungsvorschläge wird verwiesen. Dabei wurden die hier erneut vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken vollumfänglich betrachtet und widerlegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bebauungsplanbegründung beinhaltet im Kap. 10.1 die Aussage, dass 25 Wohneinheiten möglich sind. Die Angabe von 50 neuen Haushalten ist unrealistisch (siehe Abwägungsvorschlag). • Bezüglich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation und -ableitung wird auf Abwägungsvorschlag zu 1.5 verwiesen. • Bezüglich der Mehrfamilienhausbebauung wird auf die ausführlichen Ausführungen im Abwägungsvorschlag 1.4 verwiesen. • Sofern bei der „Planzeichnung zur Begründung“ der städtebauliche Entwurf auf Seite 14 der Planbegründung gemeint ist, so muss festgestellt werden, dass dieser eine mögliche Bebauung im Plangebiet darstellt. Dieser Plan stellt den Erhalt und die bauliche Ergänzung der ehemaligen Hofstelle, einen Mehrfamilienhausneubau, die Errichtung von Ein- bis Zweifamilienhäusern sowie den Erhalt eines bestehenden Einfamilienhauses dar. Dies entspricht den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und der Intention des Investors. Der Plan stellt das Ausmaß der baulichen Möglichkeiten somit recht gut dar. <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a., die maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus eine sozial gerechte Bodennutzung unter Würdigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung</p>	<p>Die Hinweise werden zum Teil berücksichtigt</p>
----------	--	--	--

	<p>Wir bitten Sie, die vorgetragene Einwände und Bedenken mit aller gebotenen Sorgfalt zu prüfen und korrigierend in die Planung einzugreifen. Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen direkten Eindruck. Gerne würden wir Ihnen unsere Bedenken persönlich erläutern. Aufgrund der Brisanz der Angelegenheit würde jeder Ihrer Terminvorschläge eingerichtet werden können.</p>	<p>gewährleisten. Durch diesen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung innerörtlicher Grundstücksflächen im Zuge der Nachverdichtung mit Wohnhäusern geschaffen. Dabei können bestehende Infrastrukturen genutzt werden und es wird der Landschaftszersiedelung als Folge der Besiedlung des Außenbereichs entgegengewirkt. Es wird ein Angebot unterschiedlicher Wohnungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen geschaffen. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzung zum Arten- und Klimaschutz, die erheblich über die bisher bei der Stadt Hameln üblichen Festsetzungen hinausgehen und als Maßstab für zukünftige Planungen anzusehen sind. Der Planung liegt eine umfassende Bestandaufnahme zugrunde. Es besteht aus Sicht der Stadtverwaltung kein Bedarf ergänzende Informationen in einem Ortstermin einzuholen.</p>	
4	Öffentlichkeit 2, 01.03.2022, erneut eingereichte Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit		
4.1	<p>Guten Tag, ich habe folgende Einwände gegen den B-Plan Entwurf 552:</p> <p><u>Ortsbild:</u> Klein Berkel hat insbesondere seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer mehr sein dörfliches und ortstypisches Erscheinungsbild verloren. Hier am Hummebogen ist noch etwas vom früheren Dorf zu spüren. Die Weide am Hummebogen bietet einen Blick über Stall, Wiese und alte Baumwipfel auf den Kirchturm der Johanniskirche. Direkt oberhalb der Wiese grenzt der denkmalgeschützte Ortskern mit Kirhhügel an. Die Sicht vom Hummebogen aus bietet meines Wissens die einzige dörflich anmutende Sicht auf den Kirchturm der Johanniskirche. Die Bebauung würde dieses anmutende Ortsbild unwiederbringlich zerstören.</p>	<p>Es ist richtig, dass die Planung Auswirkungen auf die Sichtbeziehung von der Straße Hummebogen auf den Kirchturm haben kann und dass eine innerörtliche Freifläche (Wiesenfläche mit Baumbestand) verloren geht, die der Bebauung mit Wohnhäusern zugeführt wird. Eine Bebauung der Flächen wäre allerdings auch ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB zulässig. Die Besiedlung dieser Fläche erfolgt im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung. So wird dem Flächenverbrauch und der Landschaftszersiedelung als Folge der Ausweisung von Baugebieten an den Siedlungsrändern im Außenbereich entgegenwirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

4.2	<p><u>Attraktivität des Ortes für Fuß- und Radverkehr:</u> Für Wohlfühlen und Identifikation sind, je nach Naturell, die Wahrnehmung der alltäglichen Wege von großer Bedeutung. Dies gilt verstärkt für Bewegung zu Fuß, auf dem Rad o. ä. Im Sinne des Klimaschutzes gilt es, die Attraktivität von nichtmotorisierter Fortbewegung zu fördern. Attraktive Strecken sind sicher, angenehm (gut befahrbar, wenig Störung durch z.B. Verkehrslärm) und reizvoll. Als Radfahlerin und im Austausch mit anderen Radfahrenden weiß ich, dass diese Faktoren oft höher gewichtet werden als die Direktheit einer Strecke.</p> <p>Ich würde Sie gerne dazu auffordern, einmal zu Fuß den Bogen durch den denkmalgeschützten Ortskern und den Hummebogen zu machen. Am besten unter Einbezug des Kirchhügels. Die Annäherung an den Ortskern erfolgt aus allen Richtungen durch Wohngebiete des späteren 20. und des 21. Jahrhunderts. Mit der Berkeler Straße ist der alte Dorfkern erreicht mit engen Straßenschluchten zwischen landwirtschaftlich geprägten Wohn- und Nutzbauten in Fachwerk und rotem Wesersandstein. Von der Talstraße aus steigt die Berkeler Straße an bis zum mit einer Sandsteinstützmauer gefassten Kirchhügel und daran vorbei bis zur Schulstraße. Diese Straße vermittelt durch die direkt an der Straße stehenden massiven Bauten und die teils große Steigung ein starkes Raumbewusstsein. Über Treppen lässt sich aus der Enge und Dunkelheit der Straße heraus der mehrere Meter aufragende Kirchhügel besteigen. Der Straße enthoben, rasenbewachsen und mit alten Bäumen bestanden, ist der Hof der Johanniskirche heute noch ein anmutender Ort stiller Schönheit.</p> <p>Der Hummebogen schlägt, anfangs dem früheren Verlauf der Humme folgend, einen Bogen von dem untersten Abschnitt der Berkeler Straße bis zum Kirchhügel.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen nicht den in der Stellungnahme beschriebenen Bereich der bereits bebauten Ortslage. Die neue Siedlung wird sich aufgrund der Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in die Siedlungsstruktur der Umgebung einfügen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
-----	---	---	---

4.3	<p>Anfangs stehen landwirtschaftlich geprägte Bauten teils eng an der Straße, dann weitet sich der Blick über die Wiese, die in den inneren Bogen der Straße gebettet liegt. Durch die Umrundung der Wiese ist diese im Vorbeigehen oder -fahren sehr präsent. Obwohl nicht öffentlich begehbar, wird sie doch als Freiraum mitten im Ort wahrgenommen. Nach oben leitet der Hummebogen direkt auf den Kirchhügel hinauf. Zwischendurch gibt es die Möglichkeit, einzubiegen in eine Grünverbindung entlang des früheren Hummeverlaufes.</p> <p>Dieser Wechsel zwischen Enge und Weite, zwischen Dunkelheit und Licht sowie massivem Stein und sanftem Grün, macht diesen Rundgang - neben der Attraktivität der historischen Bauten und Sichten - so reizvoll.</p>	<p>Eine Bebauung des Plangebiets wäre auch ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB zulässig, sodass ein dauerhaftes Freihalten der Wiese von Bebauung nicht möglich ist. Der Bebauungsplan sorgt dafür, dass sich die Neubebauung entsprechend den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung vollziehen wird. Die örtlichen Bauvorschriften gewährleisten das erforderliche Maß an gestalterischer Harmonie unter Beachtung der Anforderungen an eine regionaltypische Bauweise dörflicher Prägung. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzung zum Arten- und Klimaschutz, die erheblich über die bisher bei der Stadt Hameln üblichen Festsetzungen hinausgehen und als Maßstab für zukünftige Planungen anzusehen sind. Der Planung liegt eine umfassende Bestandaufnahme zugrunde. Es besteht aus Sicht der Stadtverwaltung kein Bedarf ergänzende Informationen in einem Ortstermin einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
4.4	<p><u>Naturschutz:</u> Leider ist die Landschaftsplanung nicht über Internet einsehbar. Aber laut B-Plan- Begründung ist das Planungsgebiet im Landschaftsrahmenplan um „struktureiche Siedlung mit Bedeutung für Arten- und Biotopschutz“. Ohne Fachwissen zum Arten- und Biotopschutz gehe ich davon aus, dass die Bebauung zahlreiche kleine Biotope im Gebiet beeinträchtigen oder zerstören wird. Ein Beispiel: Der Erhalt von Großbäumen mag bei umsichtiger Planung und Ausführung mehr oder weniger gut gelingen, die Bedeutung der Bäume als Biotope muss in jedem Fall abnehmen durch Herausnahme von Totholz oder frühzeitige Fällung zur Verkehrssicherung.</p> <p>Außerdem kann verstärkte Verschattung für einige Insekten die Besiedelung der Bäume weniger attraktiv gestalten.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bei dieser Bauleitplanung stärker beachtet als bei anderen vergleichbaren Planungen. Es ist kein gesetzlich geschütztes Grünland betroffen. Der überwiegende Teil des Baumbestands bleibt erhalten. Es besteht artenschutzrechtlich kein Erfordernis CEF-Maßnahmen (<i>Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion</i>, bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festzusetzen, dies erfolgt zusätzlich, aus ökologischem Verantwortungsgefühl. Durch Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, Pflanzgebote und örtliche Bauvorschriften wird eine struktureiche Gestaltung der Hausgärten erreicht. Durch Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität werden die Bedürfnisse von Tierarten bei der Planung und der Gestaltung der Gebäude und Freiräume berücksichtigt, sodass</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt</p>

		<p>das Plangebiet als Habitat für die dort vorkommenden Arten, insbesondere die Vögel und Fledermäuse erhalten bleibt. Brutquartiere, die baubedingt verloren gehen, werden durch CEF-Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung ersetzt. Der Erfolg der Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sowie der CEF-Maßnahmen wird in einem zunächst auf 10 Jahre angelegtes Monitoring überprüft. Auf die umfangreichen Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung und die Anlagen zur Begründung wird verwiesen.</p>	
4.5	<p><u>Hochwassergefährdung:</u> Die Arbeitskarte 7 zur „Vorläufige[n] Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Humme, des Beberbaches und des Griebebaches im Landkreis Hameln- Pyrmont“, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2010, zeigt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang des Verlaufes der Humme bis zur Umverlegung in den 1970ern. Dieses Überschwemmungsgebiet grenzt fast direkt an das Planungsgebiet an. https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/umwelt/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete Unter Berücksichtigung der zunehmenden Starkregenereignisse wird vielleicht der Bedarf entstehen, die Überschwemmungsgebiete über den Planungsstand von 2010 hinaus auszudehnen. Siehe z. B. die „Hydro-klimatologische Einordnung der Stark- und Dauerniederschläge in Teilen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Tiefdruckgebiet 'Bernd' vom 12. bis 19. Juli 2021“ des Deutschen Wetterdienstes: „[...] Die meisten Ereignisse in der ersten Phase (Mittel- und Westdeutschland) konnten mindestens als Jahrhundertereignis (Wiederkehrintervall $T \geq 100$ Jahre) eingestuft werden [...] In vielen Teilen wurde diese Marke sehr deutlich überschritten. [...] Analysen der letzten 70 Jahre auf Basis von Tagesdaten zeigen, dass die</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von Überschwemmungsgebieten betroffen. Da die Bodenverhältnisse die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ermöglichen, ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass das Regenwasser zurückgehalten und zeitverzögert dem Kanal zugeführt werden muss. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Kanalnetzberechnung zum Einzugsgebiet Hummebogen in Klein Berkel im Zuge der Verdichtung der Wohnbebauung erarbeitet (Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH Stiftstraße 12, 30159 Hannover, August 2022), die zu folgendem Ergebnis kommt: <i>„Zur Feststellung des Einflusses des Baugebietes auf das Regenwasserkanalnetz wurde zunächst der Ist-Zustand gerechnet. Anschließend wurde das Einzugsgebiet unter Berücksichtigung des Baugebiets ohne und mit zusätzlicher Rückhaltung gerechnet. Die Tabelle 4-1 des Gutachtens zeigt, dass das geplante Baugebiet Hummebogen bei dem maßgebenden Modellregen $T = 3$ a und $D = 30$ min keinen negativen Einfluss auf das Regenwasserkanalnetz im betrachteten Einzugsgebiet im westlichen Teil von Klein Berkel hat. Der Anlage 1 des</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Intensität und die Häufigkeit von Starkniederschlagstagen [...] in Deutschland geringfügig zugenommen haben. Die stärksten Änderungssignale zeigen sich für den Winter. Im Sommer gibt es noch kein klares Bild. Dies liegt vermutlich daran, dass hier zwei Effekte gegenläufig sind. Die Anzahl der Tage mit Niederschlag nimmt eher ab, während sich der Niederschlag selbst an den verbliebenen Tagen intensiviert [...].</p> <p>Auf Basis von Klimaprojektionen kann abgeschätzt werden, dass sich diese Tendenz fortsetzt. Die Niederschlagsmengen an Starkniederschlagstagen im Sommer werden wahrscheinlich weiter steigen. Auch die maximalen 1-Tages- und 5-Tagesniederschlagssummen sollen zunehmen. Für subtägliche Andauern (D < 24 Std.) gibt es derzeit nur wenige Mess- und Modelldaten für Deutschland. Aber auch hier zeichnet sich in Modelldaten eine Tendenz zur Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen in der Zukunft ab [...]“ Deutscher Wetterdienst, Autoren: T. Junghänel, P. Bissolli, J. Daßler, R. Fleckenstein, F. Imbery, W. Janssen, F. Kaspar, K. Lengfeld, T. Leppelt, M. Rauthe, A. Rauthe-Schöch, M. Rocek, E. Walawender und E. Weigl. Stand: 21.07.2021: Hydro-klimatologische Einordnung der Stark- und Dauerniederschläge in Teilen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Tiefdruckgebiet 'Bernd' vom 12. bis 19. Juli 2021. https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/niederschlag/20210721_bericht_starkniederschlaege_tief_bernd.pdf?blob=publicationFile&v=6</p> <p>Angesichts dieser Entwicklungen könnte Bedarf bestehen, vorhandene Freiräume zu erhalten und als potentielle Retentionsbereiche zu sichern. So würde ein Schutz zur Sicherung der vorhandenen Bauten geleistet werden während der Druck und die Gefährdung durch zusätzliche Bebauung erhöht würde. Das dem B-Plan-Entwurf beigefügte Versickerungsgutachten zeigt,</p>	<p><i>Gutachtens ist die Auslastung des Kanalnetzes gemäß den drei Simulationsrechnungen zu entnehmen.</i></p> <p><i>Hier ist zu erkennen, dass das Kanalnetz nur im östlichen Strang des untersuchten Kanalnetzes überlastet ist – und zwar bereits im Ist-Zustand, d.h. ohne Einfluss des geplanten Baugebietes.</i></p> <p><i>Im westlichen Strang, an den das geplante Baugebiet anzuschließen ist, ist das Kanalnetz bei den maßgebenden Modellregen nicht voll ausgelastet und kann das Einzugsgebiet im Freigefälle ohne Druckabfluss entwässern. Das gilt sowohl für den Ist- als auch den Prognose-Zustand. Durch den zusätzlichen Flächenanschluss erfolgt demnach keine signifikante Verschlechterung der Gebietsentwässerung für den maßgebenden Bemessungsregen.</i></p> <p><i>Die zusätzliche Rückhaltung und Drosselung der Abflüsse des Baugebietes haben bei dem verwendeten Modellregen keinen signifikanten Einfluss auf das Kanalnetz. Sie können jedoch bei intensiveren oder längeren Niederschlägen (Starkregen) sowie bei einer späteren zusätzlichen Bebauung im Einzugsgebiet die Entwässerungssicherheit erhöhen.“</i></p> <p>Auf Grundlage dieser Untersuchung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzung:</p> <p>Versickerung oder Rückhaltung von Oberflächenwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB</p> <p><i>Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten. Hierzu sind auf den privaten Grundstücksflächen ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken anzulegen. Festgesetzt wird ein Rückhaltevolumen in der Größe von 20 l/m² versiegelter Fläche, mit einer gedrosselten Ableitung in die Vorflut von maximal 10 l/Sek*ha.</i></p>	
---	--	--

	dass nach Bebauung der Wiese keine Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort mehr möglich sein wird. Durch das neu abzuleitende Regenwasser wird die Hochwassergefährdung vor Ort weiter zunehmen. Ohne die Dimensionierung der Regenwasserkanäle zu kennen, lässt sich vermuten, dass die vor Jahrzehnten geplanten Kanäle bei zunehmenden Starkregenereignissen schon beim derzeitigen Bebauungsstand an ihre Grenzen kommen werden. Hier ist doch eher Entsiegelung statt Versiegelung erforderlich.	Diese Festsetzung erfolgt, obwohl dies laut Gutachten nicht zwingend erforderlich ist.	
5	Öffentlichkeit 3 (24 Unterschriften), diese Stellungnahme wurde im bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragen und durch Öffentlichkeit 1 im Rahmen der Öffentlichen Auslegung erneut eingereicht.		
	Anschreiben <i>Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“</i> Frühzeitige Beteiligung vom 07.02.2022 bis 07.03.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage zu diesem Anschreiben erhalten Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Hummebogen“, die ich Ihnen im Namen aller Unterzeichnenden zusende (Fußnote 1 Anmerkung zu 2.2 Kanalisation der Stellungnahme: Im Rahmen des Bürgertreffens am 25.02.2022 im Hummebogen widersprach der Grundstückseigentümer Dirk Lücke der Angabe, dass die Auskoffierung einer Grundstücksfläche von geschätzt 100 qm dem Schutz vor Niederschlagswasser dient. Er führte an, dass die Maßnahme ein besseres Befahren der Fläche z.B. mit Traktoren ermöglichen soll.) Anlage: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“	Das Anschreiben wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
5.1	Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Vorwort Das Planungsgebiet liegt zur Zeit noch idyllisch inmitten des alten	Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	<p>Dorfkerns von Klein Berkel. Mit Ausnahme des in den 1970er Jahren vom Landwirt Heinrich Meier erbauten und selbstgenutzten Bungalows Hummebogen 7 ist das Areal in den letzten ca. 125 Jahren baulich nahezu unverändert geblieben und zeigt damit in Teilen die schützenswerte dörfliche Ursprünglichkeit. Heinrich Meier pflegte über Jahrzehnte und teilweise sogar ein Leben lang zu allen Anwohnern ein sehr gutes, freundschaftliches Verhältnis. Eine Bebauung der Wiese kam für ihn, bis er im Jahr 2015 nach längerer Krankheit verstarb, nie in Betracht. Sein umfangreiches Vermögen vererbte Heinrich Meier an Dirk Lücke aus Herford, dem Sohn eines Cousins. Im Rahmen der Inbesitznahme des Grundbesitzes durch Dirk Lücke, nachfolgend „Investor“ genannt, versprach dieser den Anwohnern am Hummebogen, dass sich durch ihn als neuen Eigentümer nichts verändern würde: „Es bleibt alles beim Alten, das Licht bleibt an!“ Einige Apfelbäume wurden angepflanzt und das Areal erfuhr eine Grundauffrischung. Einige Jahre später hat offensichtlich ein deutlicher Sinneswandel seitens des Investors stattgefunden, mit dem die Unterzeichnenden, nachfolgend „Anwohner“ genannt, durch die amtlichen Bekanntmachungen in Form des Bebauungsplans Nr. 552 „Hummebogen“ konfrontiert wurden und zu dem nachfolgend Stellung genommen wird.</p>		
5.2	<p>Stellungnahme/Einwendungen Der Vorentwurf des Bebauungsplanes führt bei den Anwohnern zu großer Sorge. Sowohl hinsichtlich der massiven, überdimensionierten Bebauung an sich, als auch hinsichtlich der infrastrukturellen Probleme. Insbesondere sind Probleme für den fließenden und ruhenden Verkehr sowie die Abwasser- und Regenwasserkanalisation zu befürchten.</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.2</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
5.3	<p>Bebauung Die Planung lässt nach Ansicht der Anwohner eine nicht zu akzeptierende Überbebauung des Planungsgebietes zu, die bei weitem nicht der ortsüblichen Bebauung entspricht und sich bei</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.3</p>	<p>Der Hinweis wird zum Teil berücksichtigt</p>

<p>voller Ausnutzung des Baurechtes in keiner Weise in das Ortsbild einfügt. Durch eine verringerte Grundflächenzahl (GRZ) inklusive verringerter Überschreitungsmöglichkeiten und Festsetzung einer angemessen niedrigen Firsthöhe (FH) im gesamten Plangebiet sollte eine Bebauung ermöglicht werden, die den Belangen aller Beteiligten gerecht wird. Es ist nicht verständlich, weshalb auch nur ausnahmsweise auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet werden soll (siehe Kurvenbereich in Höhe Hummebogen 8 und 10). Darüber hinaus sollte im gesamten Planungsgebiet die Dachneigung - unabhängig von der Dachform - maximal 35° betragen dürfen. Das ist im Hinblick auf die energetische Ausrichtung des Bebauungsplanes (Photovoltaikanlage) sinnvoll, da im hiesigen Gebiet eine Dachneigung von 30°-35° ganzjährig als optimal gilt und darüber hinaus die Firsthöhe gegenüber einer 45° Dachneigung deutlich reduziert wird. Im gesamten bisher unbebauten Bereich (WA1 und WA3) sollte die Bebauung höchstens mit eingeschossigen Einzelhäusern gestattet werden. Das Haus des Investors Hummebogen 7 bietet da eine gute Vorlage. Da nun die Bebauung von Wiese/Grünfläche erfolgen soll, ist das ein angemessener, maßvoller Interessenausgleich auch im Hinblick auf eine etwaig derzeit gegebene Bebauungsmöglichkeit nach §34 BauGB entlang des Straßenbereiches. Für den Bereich WA2 sind dringend ordnende und schonende Planungsvorgaben erforderlich. Unter Ausnutzung des im Vorentwurf geplanten Baurechtes wäre die Schaffung von etwa 20-30 neuen Wohnungen auf überschlägig annähernd 2.000 qm Wohnfläche möglich. Das wäre völlig überdimensioniert und inakzeptabel, auch mit Blick auf die infrastrukturellen Gegebenheiten - siehe nachfolgende Ausführung. Außerdem ist festzulegen, dass für den Fall des Abrisses des Wohnhauses Hummebogen 1 oder eines wesentlichen Abtrages von tragenden Bauteilen, welcher einem Abriss gleichzusetzen ist, ein Wiederaufbau nur unter Einhaltung der üblichen Grenzabstände</p>		
--	--	--

	zulässig sein soll.		
5.4	<p>Infrastruktur Straßenausbau</p> <p>Im Wesentlichen entstand die Bebauung des Hummebogens um 1900 und davor. Zu der noch heute unveränderten Erschließungssituation aus den 1970er Jahren trugen die Anwohner mit ihren dem aktuellen Planungsgrundstück gegenüberliegenden Grundstücken wesentlich bei, indem sie für den Straßenausbau erhebliche Grundstücksflächen (ca. 1,5m Grundstückstiefe) zur Verfügung stellten. Denn: „Eigentum verpflichtet!“. Die Wiese des Planungsgebietes wurde in den damaligen Straßenausbau nicht mit einbezogen. So entstand eine Straßenausbau-situation, die zwar heutigen Maßstäben nicht genügt (kein durchgehender und teilweise zu schmaler Fußweg, kein Parkstreifen, Bebauung direkt bis an die Straße), welche jedoch für die derzeitige Anwohnerzahl ausreicht und sich letztlich nicht günstiger gestalten ließ.</p> <p>Nun ergibt sich aus der Bebauungsplanung für die Wiese und einer grundsätzlich möglichen Neugestaltung der gesamten Hofstelle Hummebogen 1 die einmalige, zwingende Option der Straßenverbreiterung mit zusätzlichen Flächen für den ruhenden Verkehr. Hierzu müssen entsprechende Flächen des Planungsgebietes entlang des gesamten Straßenverlaufs zur Verfügung gestellt werden. Das ist aufgrund der deutlich ansteigenden Frequentierung der Straße und aufgrund des Bedarfs an Parkraum für Anlieger, Besucher und Lieferanten/Handwerker usw. dringend erforderlich. Einer andernfalls entstehenden Situation der Enge und Bedrängnis würde dadurch entgegengewirkt. Der Artikel 14 des Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet“ hat hier gegenüber dem Investor ebenso Gültigkeit wie beim Straßenausbau in den 1970er für die damals beteiligten Anwohner.</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.4</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

			
<p>5.5</p>	<p>Kanalisation Die Schmutzwasserkanalisation bereitete in der Vergangenheit bekanntermaßen häufiger Probleme. Die Anwohner fordern die genaueste Analyse der Situation und einen Stresstest im Hinblick auf eine maximale Belastung durch neue Kanalanschlüsse. Auf der Fläche des Planungsgebietes ist eine Versickerung des Regenwassers nicht gewährleistet. Entsprechende Dokumentation findet sich im Versickerungsgutachten. Dieser Umstand war bisher durch die Bildung von Wasserflächen in der Wiese nach Starkregen zu beobachten. Letztlich ergriff der Investor vor wenigen Jahren deshalb Schutzmaßnahmen für sein Wohnhaus Hummebogen 1,</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.5</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p>

indem er eine Fläche von geschätzt 100 qm ca. 1m tief auskoffern ließ (100 Kubikmeter= 100.000 Liter) und mit groben Schotterbasalt auffüllte.



Bemerkenswert ist, dass das zum Schutz vor Niederschlagswasser von unversiegelter Fläche erforderlich wurde! Wie soll sich die Situation dann erst bei umfangreichen Flächenversiegelungen darstellen? Insbesondere die älteren Anwohner haben noch traumatische Erinnerungen an die Überflutungen ihrer Häuser. Die regelmäßigen Überflutungen des Hummebogens endeten durch die Begradigung / Verlegung der Humme und den Bau eines Regenwasserkanals im Bereich der ehemals Kleinen Humme. Nach wie vor liegt das Baugebiet an einer Hochwasserzone am tiefsten Punkt des nach Südosten ansteigenden Geländes. Die

	<p>fortgeschrittene Versiegelung und zunehmende Starkregenereignisse erfordern eigentlich eine von Voraussicht getragene Verbesserung der Situation. Aus diesem Grunde wird die Schaffung eines zentralen Regenrückhaltesystems gefordert, welches am besten mehr als nur ausreichend für den Niederschlagsrückhalt im gesamten Plangebiet (ca. 8.000 qm) sein sollte. Hiermit würde den Anwohnern ein angemessener Schutz gewährleistet. Die Wartung, Instandhaltung, Funktionsweise und Dimensionierung wäre damit wesentlich verlässlicher und nachhaltiger als mit Einzelmaßnahmen. Außerdem sollten maximal 31/Sek*ha für die Ableitung in den Regenwasserkanal festgesetzt werden - analog der auch ökologisch sinnvollen Vorgaben der Stadt/Region Hannover.</p>		
5.6	<p>Freistellungserklärung Die Anwohner fordern von dem Investor (und seinen Rechtsnachfolgern) oder der Stadt Hameln eine unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche Freistellungserklärung von etwaigen Straßenausbaubeiträgen.</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.6</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>
5.7	<p>Sonstiges Kinderspielplatz Die Möglichkeiten für Kinder, ihr Spiel- und Bewegungsbedürfnis auszuleben, ist deutlich ungünstiger als in der Begründung zur Planung dargestellt. Ausgehend von der Einmündung der privaten Erschließungsstraße in den öffentlichen Verkehr beträgt die Distanz ca. 600 m zur Skaterbahn am Sportplatzgelände. Das Sportplatzgelände ist für die öffentliche Nutzung nicht freigegeben, die Skaterbahn verspricht mehr als sie hält und der öffentliche Grünzug lädt Kinder keinesfalls zum Spielen ein.</p>	<p>Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.7</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt</p>



Der öffentliche Spielplatz an der Grundschule (nur zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit) befindet sich in ca. 800 m Entfernung und der Spielplatz „Im Dubben“ befindet sich in ca. 900m Entfernung.



Die Entfernungen wurden mit Google Maps (Fußgänger) ermittelt. Insofern sollte geprüft werden, ob ein Verzicht auf einen öffentlichen Spielplatz im Plangebiet tatsächlich erfolgen kann.

5.8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Generell stellt sich den Anwohnern die Frage, wo und in welcher Form Ersatz- und Ausgleichsflächen für die zusätzlichen Flächenversiegelungen geschaffen werden sollen.	Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.8	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
5.9	Resümee und Bitte an die Stadtverwaltung Die investorengetriebene Planung zur Bebauung steht im deutlichen Missverhältnis zu den berechtigten Sorgen und Bedenken der Anwohner. Die unterzeichnenden Anwohner bitten die Stadtverwaltung um Festsetzung von ausgleichenden und ordnenden Vorgaben an den Investor/das Planungsbüro zur Überarbeitung des Planentwurfes. Dabei ist den Einwendungen und Bedenken der Anwohner Rechnung zu tragen. Ziel muss es sein, dass für aktuelle und zukünftige Anwohner am Hummebogen eine nachhaltig zufriedenstellende Wohnsituation entsteht. Im Februar 2022 <i>Unterschriftenliste</i>	Dies ist identisch der Stellungnahme Nr. 2. Siehe Abwägungsvorschlag zu 2.9	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
6	Öffentlichkeit 3, 02.11.2022, 3 Unterzeichner		
6.1	Einwendung der Anwohner gegen den Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ Eine Bebauung nach B-Plan 552 würde den alten Ortskern Klein-Berkels überlasten und in seinem Wesen zerstören. Insofern sehen wir unsere Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung, die von sämtlichen Anwohner getragen wurde, nach wie vor als gültig und nicht im Kern berücksichtigt an. Die Einwendung liegt Ihnen vor, zur Erinnerung hier als Anlage. Es kann keinesfalls von einer ortsüblichen Bebauung gesprochen werden. Ortstypisch sind ein Wechsel von engen Straßen und offenen Flächen, die offenen Flächen würden vollständig verschwinden. Die Lasten des Vorhabens müssten der Planung nach einseitig von den Anwohnern getragen werden. Beispielhaft im Folgenden Darstellungen zur Verkehrssituation und zur Thermobilanz.	Zu den einleitenden Ausführungen wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.1 verwiesen. Hinsichtlich der möglichen Bebauung wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.4 verwiesen. Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans schaffen die Voraussetzungen für eine Bebauung, die sich in die städtebauliche Struktur der Umgebungsbebauung einfügt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist im Anschluss an die Straße Hummebogen eine zweigeschossige Bebauung mit maximal knapp 12 m Höhe möglich. Das korrespondiert mit der dort bereits vorliegenden Umgebungsbebauung. Im übrigen Bereich des Plangebiets sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

	 <p>Das Grundstück Hummebogen – Bestand (oben) – Kubaturen nach B-Plan (unten)</p> 		
6.2	<p>Verkehr – Parkraum Bis Anfang der 1970er Jahre war der Hummebogen eine kleine Pflasterstrasse bis zur Nummer 6 (damals Post) mit einem anschließenden Lehmweg Richtung Süden. Wir als Anwohner der Nummern 4 und 6 haben beträchtliche Teile unserer Grundstücke entschädigungslos zur Verfügung gestellt, um den Ausbau zum heutigen Zustand zu ermöglichen.</p>	<p>Zu den Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr, die Verkehrssicherheit und die Straßenbreite wird auf den Abwägungsvorschlag zu 1.2 verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

Durch umsichtiges Parken können die Anwohner heute die Durchgängigkeit trotz aller Enge gewährleisten. Mit dem aktuellen Stand sind jedoch die Grenzen erreicht.



Hummebogen aktuelle Situation

Die geplanten Wohneinheiten bedeuten einen Zuwachs an Haushalten um ein Mehrfaches. Ortsüblich gilt dies ebenso für den PKW-Bestand. Es ist vollkommen unrealistisch, die zu erwartenden Fahrzeuge neuer Anwohner und Besucher innerhalb der geplanten Bebauung unterzubringen. Eventuelle Parkverbote würden zuerst die

Anwohner bestrafen, die bereits zum Ausbau während der 1970er Jahre beträchtliche Lasten zu tragen hatten.
Ausweichen nicht möglich - es gibt keine Pufferzonen
Bereits vor Einzug von Bewohnern des Objektes „Hummetal“ sind die



Parkmöglichkeiten der Umgebung nahezu erschöpft.
Talstrasse direkt vor dem noch unbewohnten Objekt „Hummetal“



Die kommenden Bewohner dieses Objektes werden bald Parkplätze in Talstrasse, Brückenstrasse und Dorfstrasse suchen.
Brückenstrasse aktuell – schon an den Grenzen der Belastung



Dorfstrasse, hinter dem zweiten Haus beginnt der Hummebogen
Bei vollständiger Umsetzung des B-Plans Hummebogen sind für diesen gesamten Bereich permanente und unlösbare Konflikte um Parkraum programmiert.

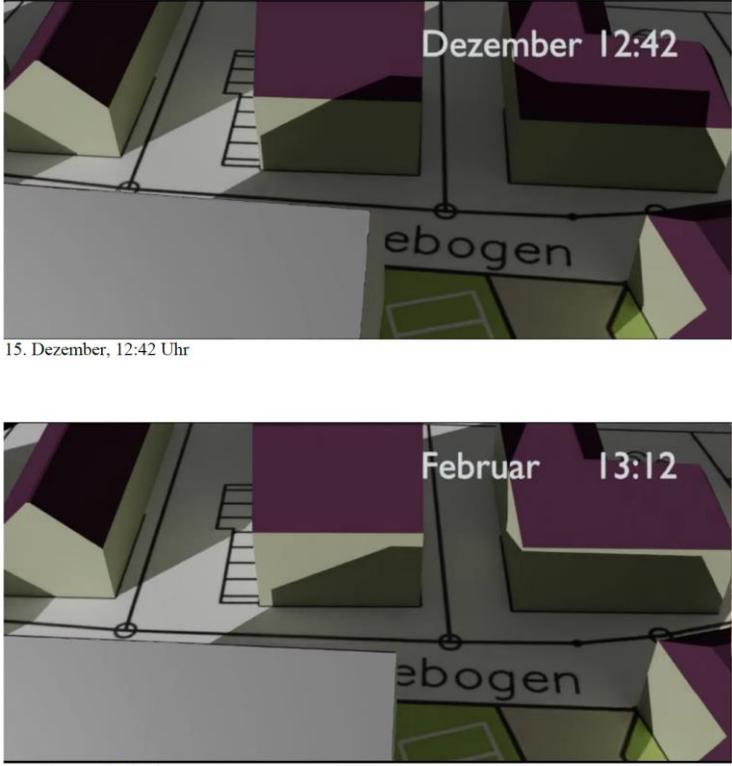
6.3 **Thermobilanz – Abschätzung der Häuser Hummebogen 4-6 durch den geplanten Riegel im WA1-Bereich**
Das Einsparen von Heizenergie, in welcher Form auch immer, ist so wichtig wie nie zuvor. Bewußte Nutzung direkter Sonneneinstrahlung trägt gerade im Winter bei tiefen Sonnenständen erheblich dazu bei nicht nur den Wärmeverlust an Außenwänden zu begrenzen. Nach Süden gelegene Innenräume werden an sonnigen Frosttagen so weit erwärmt, daß eine zusätzliche Beheizung tagsüber minimiert werden kann. Mit einem Volumenmodell der durch B-Plan 552 ermöglichten Kubaturen und der bestehenden Umgebung wurde eine Abschätzungssimulation berechnet. Berechnet wurden Tagesverläufe des Sonnenstands für Klein Berkel zwischen September und März, jeweils für den 15.Tag des Monats. Die Bilder zeigen den Schatten des geplanten Riegels im WA1-Gebiet (vorn links) auf den Häusern Hummebogen 4 (rechts hinten), 6 (mitte hinten) und 8 (links hinten). Den gesamte Ablauf von September bis März stellen wir gerne zur Verfügung.



15. November, 12:15 Uhr

Die mögliche Verschattungswirkung wird durch die maximale Zweigeschossigkeit, die Festsetzung der Gebäudehöhe von 83,2 m ü. NHN, die überbaubare Grundstücksfläche, die festgesetzte Firstrichtung und Dachform und die festgesetzte abweichende Bauweise begrenzt. Nach § 34 BauGB wäre die Errichtung eines Gebäudes mit zwei Vollgeschossen, dessen 6 m hohe Fassade unmittelbar an die Straße Hummebogen angrenzt zulässig. Der Bebauungsplan setzt einen deutlich größeren Abstand der Neubebauung zur Bestandsbebauung fest, als es nach § 34 BauGB i. V. m. den Abstandsvorschriften der NBauO möglich wäre, so dass eine ausreichende Besonnung und Belichtung der umliegenden Grundstücke gewährleistet wird. Die Firstrichtung im WA1 muss parallel zur nordwestlich gegenüber liegenden Bestandsbebauung geführt werden. Da im WA1 nur symmetrische Satteldächer zulässig sind, wird der Dachfirst als höchster Punkt des Gebäudes einen Abstand von rund 20 m zur gegenüberliegenden Bestandsbebauung einhalten. Zusätzlich ist im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise definiert, die sicherstellt, dass nach einer Fassadenlänge von 18,5 m ein Fassadenrücksprung von mindestens 7 m bezogen auf die nordwestliche Baugrenze (entlang der Straße Hummebogen) erfolgen muss. **Siehe auch Abwägungsvorschlag zu 1.4.** Gemäß regelmäßiger Rechtsprechung müssen in einem bebauten innerörtlichen Bereich Nachbarn hinnehmen, dass es durch Bauvorhaben zu einer gewissen Verschattung des eigenen Grundstücks beziehungsweise von Wohnräumen kommt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auch, um Wohnraum im Bereich der der zentralen Ortslage von Klein Berkel bereit zu stellen. Der private Belang der uneingeschränkten Fernsicht ist dem öffentlichen Belang der Stadtentwicklung unterzuordnen. Dies wird durch die

Der Hinweis wird berücksichtigt

	 <p>15. Dezember, 12:42 Uhr</p> <p>15. Februar, 13:12 Uhr</p> <p>Für das gesamte Winterhalbjahr ergeben sich beträchtliche bis vollständige Abschattungen gerade während der Mittagszeit, wenn die Sonne die maximale Wärmeenergie liefert. Das bedeutet nicht nur einen Verlust an Wohlbefinden, sondern auch ganz konkret stark erhöhte Heizkosten an kalten sonnigen Tagen.</p>	<p>Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt: Die Richter entschieden, dass grundsätzlich kein Recht des Nachbarn auf unverbaubare Aussicht besteht. Niemand könne verlangen, dass ein fremdes Grundstück aus diesem Grund unbebaut bleibt (4 BN 38.00).</p> <p>Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Deren Aufrechterhaltung ist lediglich als eine „Chance“ anzusehen, die mit der Bebauung des Nachbargrundstücks infrage gestellt werden kann. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer am Bodensee gelegenen Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen auf den Bodensee in Richtung Vorarlberg und auf einen Segelhafen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne (www.dabonline.de/2017/03/01).</p>	
6.4	<p>Weitere Auswirkungen</p> <p>Die vorliegende Planung würde dazu führen, daß die Altanwohner gegenüber der bestehenden Situation stark eingeschränkt würden. Konkret liegen die Bürgersteige vor unserer Haustür, genauer sogar</p>	<p>Wie bereits im Abwägungsvorschlag zu 1.2 dargelegt, ist ein zusätzlicher Fußweg aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich. Innerhalb des Plangebiets ist eine private Erschließungsstraße vorgesehen. Der Winterdienst dort ist</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

	<p>auf unserem Grundstück. Der B-Plan sieht keinerlei Erweiterung des Straßenraums auf der Neubauseite vor. Es wären also ausschließlich die Altanwohner zum Winterdienst verpflichtet.</p>	<p>Aufgabe der Bewohner des neuen Siedlungsbereichs. Darüber hinaus gilt insbesondere auch für die zukünftigen Anlieger an der Straße Hummebogen die aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hameln resultierende Räum- und Streupflicht: <u>„Anlieger- und Erschließungsstraßen, Wohn- und Industriesammelstraßen.</u> <i>Der Eigentümer ist verpflichtet, den Gehweg, die Gosse und darüber hinaus die Fahrbahn (bis zur Straßenmitte) zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, unabhängig davon, wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.</i> <u>Räum- und Streupflicht auf Hamelns Straßen (Winterdienst)</u> <i>Alle Eigentümer sind zum Winterdienst auf den öffentlichen Verkehrsflächen vor ihren Grundstücken verpflichtet. Die Räum- und Streupflicht gilt für Gehwege, Gossen und wenn keine Gehwege vorhanden sind auch für die Fahrbahnen und zwar auch dann, wenn Grundstück und öffentliche Verkehrsfläche durch Grünstreifen, Straßengraben oder ähnliches voneinander getrennt sind. Die zu räumenden Verkehrsflächen sind in einer Breite von 1,50 Metern freizuhalten und abzustreuen. Zudem sind Einlaufschächte und Hydranten freizuhalten.“</i> (Quelle: www.hameln.de)</p>	
6.5	<p>Zusammenfassung und Forderungen Das gesamte Projekt sprengt den letzten Kern des ehemals dörflichen Klein Berkels und wird von den Anwohnern und vielen Bürgern abgelehnt. Besonders der große Block im WA1-Gebiet würde die gewachsene Balance des Hummebogens vollständig zerstören. Ein kleinerer Bau, niedriger und weiter von der Straße zurückgesetzt,</p>	<p>Wie u. a. in den Abwägungsvorschlägen 6.3 und 1.4 dargelegt werden bei den Festsetzungen des Bebauungsplans sowohl die aktuellen Baumöglichkeiten, die aus den Vorschriften des § 34 BauGB und den Abstandsvorschriften der NBauO resultieren, als auch die Belange der benachbarten Wohnbevölkerung gewürdigt. Insbesondere die Abstandsvorschriften der NBauO dienen dem Nachbarschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt</p>

<p>wäre höchstens möglich. Im WA1-Gebiet sind die Abstände zur Strasse auf 10 m zu erweitern und die Bauhöhen auf 11m über Strassenniveau einzuschränken. Der Straßenraum müßte auf dem Grundstück des Investors erweitert werden, garantierte Parkplätze für die Altanwohner sind nötig. Das ist keine unzumutbare Belastung für den Investor, da wir durch Verzicht auf Teile unserer Grundstücke den Ausbau des Hummebogens in seiner jetzigen Form überhaupt erst ermöglicht haben. Es ist nur angemessen, nun auch auf der anderen Strassenseite Raum für die Allgemeinheit abzugeben. Weiter wäre festzuschreiben, daß durch den Ausbau eventuell später nötige Infrastrukturmaßnahmen nicht zu Lasten und Kosten der Altanwohner gehen.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans schränken die Bebauungsmöglichkeiten auch im WA1 gegenüber dessen ein, was nach § 34 i. V. m. den Abstandsvorschriften der NBauO zulässig wäre. Das neue Gebäude hat zur gegenüberliegenden Bestandsbebauung einen größeren Abstand einzuhalten, als es die Abstandsvorschriften der NBauO erfordern, so dass eine ausreichende Besonnung und Belichtung der umliegenden Grundstücke gewährleistet ist. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bleiben somit gewahrt.</p> <p>Ein Zusammenhang mit den in den 1970er Jahren erfolgten Grundstücksarrondierungen und den Festsetzungen des hier in Rede stehenden Bebauungsplans liegt nicht vor. Wie bereits im Abwägungsvorschlag zu 1.2 dargelegt, ist ein zusätzlicher Fußweg oder eine Straßenverbreiterung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder um zusätzlichen öffentlichen Parkraum anzubieten, nicht erforderlich. Entsprechende Erfordernisse können auch nicht aus einem durch die Historie begründeten „Gleichbehandlungsgrundsatz“ abgeleitet werden.</p>	
--	---	--